

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Haushaltssatzung
der Kreisstadt Alzey
für das Jahr 2026
vom 15.12.2025**

Der Stadtrat hat auf Grund des § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	54.173.386 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	56.481.182 €
Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-2.307.796 €

2. im Finanzhaushalt

Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	2.452.073 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.468.226 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	20.371.280 €
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-15.903.054 €
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit ¹⁾	13.450.981 €

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

- zinslose Kredite auf	0,00 €
- verzinsten Kredite auf	15.903.054 €

Die Verwaltung wird ermächtigt, im Rahmen der Kreditbeschaffung ergänzende Vereinbarungen zu treffen, die unter Beachtung des Konnexitätsgrundsatzes der Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen bei neuen Krediten und bestehenden Kreditmarktschulden dienen. Im Rahmen des Derivateinsatzes können klassische Instrumente wie Cap, Floor, Forward Rate Agreement (FRA) und der Swap zur Zinssicherung und Zinsverbilligung vereinbart werden.

In der Summe dürfen diese ergänzenden Vereinbarungen 50 v. H. des Gesamtschuldenstandes am Ende des vorangegangenen Haushaltsjahres nicht überschreiten.

¹⁾ Ohne Einzahlungen und Auszahlungen der Kredite für die Umschuldung

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird

festgesetzt auf **0 €**

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen

beläuft sich auf **0 €**

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf

20.100.000 €

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

a) Grundsteuer	
- Grundsteuer A	480 v. H.
- Grundsteuer B	550 v. H.
b) Gewerbesteuer	420 v. H.
c) Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden	
- für den ersten Hund	99 €
- für den zweiten Hund	132 €
- für jeden weiteren Hund	165 €
d) Vergnügungssteuer	Siehe Vergnügungssteuersatzung.

§ 6 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

Straßenreinigungsgebühren jährlich je lfd. Meter Straßenfront

- Reinigungsgruppe 1	14,52 €
- Reinigungsgruppe 2	2,42 €

Abwasserbeseitigungsgebühren und Abwasserbeseitigungsbeiträge werden seit dem Jahre 2022 vom Zweckverband Abwasserentsorgung Rheinhessen (ZAR) festgesetzt und erhoben.

§ 7 Eigenkapital

Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Vorjahres	73.732.225 €
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Vorjahres	74.214.601 €
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsjahres	71.906.805 €

§ 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100
Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall mehr als

10.000 € netto

erhebliche außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100
Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall mehr als
überschritten sind.

5.000 € netto

§ 9 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von
sind einzeln in der Investitionsübersicht darzustellen.

0,00 €

§ 10 Altersteilzeit

Für die Altersteilzeit von Beamtinnen / Beamten wird kein Fall zugelassen.
Die entsprechende Festsetzung für Arbeitnehmerinnen / Arbeitnehmer ist fakultativ.

§ 11 Leistungszahlungen

Für die Bewilligung von Zahlungen nach der Landesverordnung zur Durchführung der §§ 27 und 42a des Bundesbesoldungsgesetzes vom 14. April 1999 (GVBl. S. 104, BS 2032-3) an Beamtinnen und Beamte werden festgesetzt:

1. Für Leistungsstufen
2. Für Leistungsprämien und Leistungszulagen

0,00 €

4.000,00 €

§ 12 Weitere Bestimmungen

Als erheblich i. S. v. §§ 44 Abs. 3 2. Halbsatz, 45 Abs. 3 2. Halbsatz und 46 Abs. 3 2. Halbsatz GemHVO gelten Abweichungen von 10 % oder mehr, mindestens 100.000 € je Posten.
Es gelten die im Stellenplan eingetragenen Vermerke.
Die Bewirtschaftungsregelungen ergeben sich aus der Anlage zum Haushaltsplan.

Stadtverwaltung Alzey, den 02.03.2026

gez.

(Steffen Jung)
Bürgermeister

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 95 Abs. 4 GemO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2, 3 und 4 der Haushaltssatzung sind erteilt.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme

Vom 05.03.2026 bis 13.03.2026

während den allgemeinen Öffnungszeiten

im Rathaus, Zimmer 402/405 öffentlich aus. Eine vorherige Terminvereinbarung ist zwingend erforderlich.

Stadtverwaltung Alzey, den 02.03.2026

gez.

(Steffen Jung)
Bürgermeister

Hinweis gem. § 24 Abs. 6 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.